

Zum Zahnartzkongress ins Ausland? Ohne A1-Bescheinigung kann es teuer werden

Das Thema A1-Bescheinigung gewinnt in den letzten Monaten immer mehr an Bekanntheit – und das völlig zu Recht. Mussten doch die ersten Mediziner die schmerzhafteste Erfahrung machen, dass ihre geplante Fortbildung im Ausland letztlich um Einiges teurer wurde, als ursprünglich geplant.

Doch wenn sich manifestiert, was die EU-Verordnung VO (EG) Nr. 883/2004 besagt, ist das erst der Anfang. Grund genug für Zahnärzte, sich mit dem Thema A1-Bescheinigung näher zu beschäftigen – und zwar rechtzeitig vor dem nächsten Auslandsaufenthalt.

Dabei muss es nicht der ITI Kongress in Dänemark oder die Dental Meet in Brüssel sein – es reicht auch schon das kurze Kollegenmeeting in Stettin oder Malmö, um als Zahnarzt ohne gültige A1-Bescheinigung mit Strafen bis zu 10.000 Euro rechnen zu müssen.

Dabei ist die A1-Bescheinigung als solche gar nicht neu. Denn durch sie können Arbeitgeber, die Arbeitnehmer im Ausland einsetzen, die korrekte Zahlungspflicht der Sozialbeiträge im Inland nachweisen. Doch dass neben angestellten Zahnärzten auch niedergelassene Zahnärzte diese Bescheinigung bei Auslandsdienstreisen innerhalb der EU, im EWR sowie in der Schweiz, so kurz sie auch sein mögen, mitführen müssen, ist den meisten unbekannt. Das gilt auch für die Teilnahme an Kongressen oder Fortbildungsveranstaltungen. Und um dem Ganzen noch die Krone aufzusetzen: Selbst wer im grenznahen Gebiet wohnt und mit seinem Praxis-Pkw ins benachbarte EU-Land zum Tanken fährt, läuft Gefahr, eine Geldstrafe zu kassieren.

Wichtig dabei: Ein Zahnarzt, der beispielsweise auf dem Weg zu einem internationalen Kongress mehrere Länder durchquert, ohne dort beruflich tätig zu sein, braucht nicht für jedes einzelne eine separate A1-Bescheinigung. Fährt er also auf dem Weg von Köln nach Brüssel durch Holland nur durch, muss er nur für Belgien ein entsprechendes Dokument beantragen.

Bereits seit Jahren finden insbesondere in Frankreich und Österreich strenge Kontrollen statt. Wer keine A1-Bescheinigung vorweisen kann, muss mit empfindlichen Bußgeldern rechnen. Solche Kontrollen werden auch in anderen Län-

dern weiter zunehmen. Hintergrund ist, dass bereits seit Juli 2017 ein Datenaustausch zwischen den europäischen Sozialversicherungsträgern stattfindet.

Während für Arbeitnehmer seit dem 1. Juli 2019 das elektronische Antragsverfahren Pflicht ist, gilt für Praxisinhaber derzeit weiterhin das Antragsverfahren in Papierform. Die Bescheinigung ist vom Mitarbeiter bzw. Zahnarzt die gesamte Zeit im Ausland mitzuführen.

Zahnärzte sind daher gut beraten, spätestens jetzt mit der verpflichtenden Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens einen internen Prozess zu organisieren, der die Beantragung einer A1-Bescheinigung und deren Weitergabe an den Mitarbeiter vor Beginn der Auslandsdienstreise sicherstellt.

Die Anträge sind bei gesetzlich Krankenversicherten bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Für privat Versicherte ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Eine Ausnahme bilden Mitglieder in einem berufsständischen Versorgungswerk. Hier ist der Antrag bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu stellen.

Kontakt:
ADVITAX
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Niederlassung Rostock
August-Bebel-Straße 11
18055 Rostock

advitax-rostock@etl.de
www.advitax-rostock.de
Telefon 0381 461370



Runa Niemann
Steuerberaterin im
ETL ADVISION-Verbund
aus Rostock,
Systemische Prozess-
begleiterin Heilberufe,
Fachberater für den
Heilberufsbereich
(IFU/ISM gGmbH),
spezialisiert auf die
Beratung von Zahnärzten